

# Bifänge in der Anfangsgeschichte des Klosters Werden a.d. Ruhr – Essen-Byfang

---

## I. Einleitung

Das Mittelalter umfasst das Jahrtausend zwischen 500 und 1500, wobei die Zeitgrenzen nur als ungefähr, die Übergänge von der Antike und Vorgeschichte bzw. hin zur Neuzeit als fließend zu verstehen sind; es wird traditionell unterteilt in ein frühes, hohes und spätes Mittelalter. Das frühe Mittelalter (ca.500-1050) ist dabei die Epoche des fränkischen Großreichs der Merowinger und Karolinger, des Reichsverfalls im 9. und der Bildung u.a. des deutschen Reiches im 10. und 11. Jahrhundert. Das hohe Mittelalter (ca.1050-1250) schließt die Umbruchszeit des 11./12. Jahrhunderts mit ein; es ist die Zeit des Investiturstreits und der Entstehung der mittelalterlichen Stadt. Früheres Mittelalter heißt die Zeit vom 6. bis 12., späteres die vom 12. bis 15./16. Jahrhundert. Eine andere Zeiteinteilung orientiert sich an den fränkischen und ostfränkisch-deutschen Königsdynastien der Merowinger (482-751), Karolinger (751/843-911), Ottonen (919-1024), Salier (1024-1125) und Staufer (1138-1254). Das Ende des staufischen Königtums und das daran anschließende Interregnum (1256-1273) stehen am Beginn des späten Mittelalters (ca.1250-1500), der Zeit der Territorien, Städte und der wirtschaftlichen Intensivierung.<sup>1</sup>

Wir beschränken uns im Folgenden auf historische Entwicklungen des frühen bzw. früheren Mittelalters und haben zunächst die Anfänge der (benediktinischen) Mönchsgemeinschaft (Essen-) Werden a.d. Ruhr vorzustellen. Das Kloster Werden<sup>2</sup>, gelegen an der unteren Ruhr, war um das Jahr 800 vom dem friesischen Missionar und ersten münsterischen Bischof Liudger (†809) gegründet worden. Die Leitung des so gestifteten Werdener Eigenklosters stand dabei der Familie Liudgers zu, zunächst bis zu dessen Tod dem Heiligen selbst, dann seinem Bruder Hildigrim I. und den Liudgeriden Gerfrid, Thiatgrim, Altfrid und Hildigrim II. (bis 886). Durch die Liudgeriden war Werden in Personalunion mit den Bischofssitzen von Münster (bis 849) bzw. Halberstadt (bis 886) verbunden; auch das Zusammengehen der

---

<sup>1</sup> BUHLMANN, M., Badische Geschichte. Mittelalter – Neuzeit (= VA 29), St. Georgen 2007, S.3.

<sup>2</sup> Kloster Werden: BÖTEFÜR, M., BUCHHOLZ, G., BUHLMANN, M., Bildchronik 1200 Jahre Werden, Essen 1999; BUHLMANN, M., Liudger an der Ruhr – Die Gründung des Klosters Werden (= BGW 1), Essen 2007; BUHLMANN, M., Das Kloster Werden und das fränkisch-deutsche Königtum (= BGW 2), Essen 2007; GERCHOW, J. (Hg.), Das Jahrtausend der Mönche. KlosterWelt Werden 799-1803, Köln 1999; SCHUNCKEN, A., Geschichte der Reichsabtei Werden an der Ruhr, Köln-Neuss 1865; STÜWER, W. (Bearb.), Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (= Germania Sacra NF 12, Erzbistum Köln 3), Berlin-New York 1980; Werden, bearb. v. W. STÜWER, in: Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen (= GB 8), St. Ottilien 1980, S.575-607. – Helmstedt: Helmstedt, St. Ludgeri, bearb. v. C. RÖMER, in: Die Benediktinerklöster in Norddeutschland (= GB 6), St. Ottilien 1979, S.163-200; MUTKE, E., Helmstedt im Mittelalter. Verfassung, Wirtschaft, Topographie (= Quellen und Forschungen zur

Klöster Werden und Helmstedt könnte in diese Zeit fallen. Die Bertoldschen Wirren nach der Mitte des 9. Jahrhunderts leiteten dann das Ende des Werdener Eigenklosters liudgeridischer Prägung ein. Zwar wurde mit Hildigrim II. 853/64 noch einmal ein Liudgeride Abt von Werden, doch fiel in seine Amtszeit das vom ostfränkischen König Ludwig dem Jüngeren (876-882) erbetene Privileg über Königsschutz, Immunität und freie Abtwahl (22. Mai 877), wobei die Wahl eines Klosterleiters durch die Mönche zum ersten Mal nach dem Tod Hildigrims II. (886) durchgeführt wurde. Die Zeit der Werdener Wahläbte hatte begonnen. Vom 10. bis ins 12. Jahrhundert nahm dann das Kloster eine günstige Entwicklung. Die (teilweise gefälschten) Privilegien der deutschen Könige und Kaiser aus ottonischer, salischer und frühstaufiger Zeit stärkten die Anbindung des Klosters an die Herrscher, in deren Schutz sich die Werdener Reichsabtei jetzt befand. Die materielle Grundlage des Klosters, abzulesen an den schon aus früher Zeit überlieferten Registern und Urbaren der Werdener Grundherrschaft und am Besitz in der näheren Umgebung (Werden, Friemersheim), in Westfalen, Ostsachsen (Helmstedt) und Friesland, war beträchtlich, muss aber wohl im 11. Jahrhundert stagniert haben, wie aus Verwaltungsmaßnahmen der Äbte Gerold (1031-1050) und Gero (1050-1063) zu erschließen ist. Dem entsprach vielleicht auch der schlichtere und strengere Lebensstil, den das Benediktinerkloster unter Einfluss zunächst der Gorzer, dann der Siegburger Regeln zu dieser Zeit und bis ins 12. Jahrhundert hinein erkennen lässt. Mit Abt Wilhelm I. (1151-1160), unter dem die letzten Teile des sog. großen Werdener Privilegienbuchs angefertigt wurden, fand diese innere Blütezeit ihr Ende, wenn auch nach außen die nachfolgenden Äbte stärker als je zuvor in der Reichspolitik engagiert waren und ihre Kontakte zum Papsttum ausbauen konnten. So war Abt Adolf I. (1160-1173) am Romzug Kaiser Friedrich I. Barbarossas (1152-1190) beteiligt, wurde Abt Heribert II. (1197-1226) in den Wirren des welfisch-staufischen Thronstreits (1198-1208), worin er eine bedeutende Rolle spielte, von König Otto IV. (1198-1215/18) privilegiert und in einer Urkunde des deutschen Königs Heinrich (VII.) (1220-1235) als Fürst tituliert, ein Hinweis auf die reichsunmittelbare Stellung Werdens und auf die sich spätestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts aus Besitz und Rechten ausbildende kleine Landesherrschaft des Abtes zwischen Kettwig und Heisingen, Bredeney und Heidhausen. Vergessen werden darf darüber nicht, dass die Werdener Äbte während des ganzen Mittelalters (und darüber hinaus) auch gleichzeitig Leiter des Helmstedter Klosters gewesen sind.

## II. Wald und Bifänge

Land- und Grundstücksbezeichnungen treten im frühen Mittelalter erstmals in den germanischen Dialekten des Deutschen (u.a. Althochdeutsch, Altsächsisch, Altniederfränkisch) in Erscheinung. Grundstücke und Fluren werden als „Beunde“, „Bifang“, *campus*, „Feld“, *lant*, *novalis*, „Rodung“ usw. bezeichnet.<sup>3</sup>

---

Braunschweigischen Geschichte IV), Wolfenbüttel 1913; RÖMER, C., Helmstedt – Werden. Tausendjährige Geschichte einer Doppelabtei aus Helmstedter Sicht, in: MaH 36 (1983), S.11-23.

<sup>3</sup> TIEFENBACH, H., Bezeichnungen für Fluren im Althochdeutschen, Altsächsischen und Altniederfränkischen, in: BECK, H., DENECKE, D., JANKUHN, H. (Hg.), Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihrer Nutzung: Bericht über die Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas in den Jahren 1975 und 1976, 2 Bde. (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse 3, Bd.115-116), Bd.2, S.287-322.

Der Bifang, lateinisch *comprehensio*, war im frühen Mittelalter ein durch eine oder mehrere Personen angeeignetes Stück Land, zumeist „ausgeschnitten“ aus dem Ödland (*eremus*), gelegen im Übergang von besiedeltem zu unbesiedeltem Land. Die Lage der Bifänge macht deutlich: Der Bifang ist Resultat einer Okkupation, einer Beschlagnahme von herrenlosem Grund und Boden, ist originärer, eigenmächtiger und rechtlicher Erwerb solch eines „eingefangenen“, mit Grenzen und Lachen versehenen Landstücks. Diese „Ausscheidung“ aus der allgemeinen Mark begründet das Recht der Kultivierung und Rodung des umfangenen Bodens und die Abgrenzung des Bifangs gegenüber den anderen, die Wald und Ödland nutzen. Das Recht am Bifang ist vererbbar (*comprehensio in hereditate*), man kann den Bifang verschenken oder verkaufen. Das „Bifangen“ ist abhängig von den Beziehungen des Land Ausscheidenden zu seinen Umwohnern, vom Verhältnis von schon besiedeltem zu unbesiedeltem Land. Letzteres bedeutete eine zunehmende Reglementierung von „Bifängen“ und Rodung bei abnehmender Verfügbarkeit von Wald und Ödland, nicht generell, aber z.B. bezogen auf die Umgebung einer Siedlung. Und so finden sich die *comprehensiones* nur in frühmittelalterlichen Zusammenhängen. Später war die Mark eingeschränkt, durch Rodungen und neue Siedlungen in der Nachbarschaft, durch Grundherrschaften und Einforstung. Nachbarn, Freunde und Verwandte waren also diejenigen, mit denen Rodungen zu vereinbaren und durchzuführen waren – eine Grundlage von dem, was später Mark und Markgenossenschaft ausmachen sollte. Doch gab es sicher in späterer Zeit auch die freie Okkupation in siedlungsfernen Räumen.<sup>4</sup>

Der Wald war im Mittelalter unabdingbare Voraussetzung bäuerlicher, handwerklicher und gewerblicher Existenz: für den Haus-, Stall-, Mühlen- und Zaunbau, für das einfache Mobiliar der Häuser, für Acker- und sonstige Geräte, für Schüsseln, Fässer u.a., zur Beschaffung von Energie in Form von Brennholz, über das (Rechts-) Institut der Schweine- und Tiermast mit Eicheln und Bucheckern, im Bereich der (Wald-) Bienenzucht (Zeidelei) zur Gewinnung von Honig und Wachs, für Köhlereien mit deren Herstellung von Holzkohle für die Schmieden und vieles mehr. Wald wurde gerodet und ausgebeutet, Wald musste aber auch – ab dem hohen bis späten Mittelalter – vor einem übermäßigen Raubbau, den eine wachsende Bevölkerung verursachte, geschützt werden. Schließlich sei im Zusammenhang mit dem Forst auf die Jagd und das Recht des Wildbanns verwiesen.

Der Wald entzog sich aber auch der wirtschaftlichen Verwendbarkeit, Wald war als „Unland“ und „Wildland“ eine andere Welt. Wald und Bäume nämlich haben den Menschen durch seine ganze Geschichte begleitet. Vom Baum der Erkenntnis in der Paradieserzählung des alttestamentlichen Buchs Genesis spannt sich der Bogen zum Baum als Nutzpflanze, deren Früchte geerntet wurden und werden, deren Stämme und Äste als Bau- und Brennholz Verwendung fanden und finden – dies alles im Sinne einer über Jahr(hundert)tausende bis heute währenden „Holzzeit“. Der Wald war – gerade im Mittelalter – nicht nur eine Ansammlung von Bäumen (und Sträuchern), er war nicht nur eine „Wirtschaftszone“, die man ausbeuten konnte. Bäume bewirkten beim mittelalterlichen Menschen auch Emotionen. Der mittelalterliche Wald hatte – jenseits des christlichen Glaubens – etwas Magisches an sich und lud gleichzeitig etwa als *locus amoenus* („Ort der Anmut“) zur Klostergründung ein; Bäume kamen in Visionen und Wundererzählungen vor, es gab Liebesbäume, den Paradiesbaum als Baum des Lebens oder den Schlachtenbaum der Apokalypse; der Wald und manche Bau-

---

<sup>4</sup> Bifang: BETHGE, O., Über "Bifänge", in: VSWG 20 (1928), S.139-165.

marten waren Lieferanten von (magischen) Arzneien.<sup>5</sup>

Wald war vielfach etwas Chaotisches, Natur, die etwa der Ordnung menschlicher Kultur entgegenstand. Wald entzog sich also der menschlichen Kontrolle, musste „eingefangen“ werden, um menschlichem Tun unterworfen zu werden. Auch das Kloster Werden, der Klostergrund, auf dem Mönchsgemeinschaft unter Liudger um das Jahr 800 entstand, fußte auf der Rodung von Wald. Rodung war hier ein gottgefälliges, christliches Werk, das, wie das Rodungswunder der zweiten Lebensbeschreibung des heiligen Liudger (*Vita secunda Liudgeri*) zeigt, sogar von Gott unterstützt wurde.<sup>6</sup>

#### **Quelle: Werdener Rodungswunder ([ca.800])**

I,29. Es gab dort ein Tälchen, von Baumschatten und Waldesdickicht ringsum abgeschlossen; dort schlugen sie ihre Zelte auf und bestimmten, daß am Morgen zuerst die Bäume gerodet und der Platz für den Bau der Gebäude gesäubert werden sollte, wenn irgend die Möglichkeit dazu gegeben sei. Daß aber das geschehen könne, schien ihnen überhaupt unmöglich; sie bemühten sich daher auch, den seligen Mann von seiner Absicht ganz abzubringen und sagten, es scheine gänzlich unglaublich, daß jener Ort je bewohnbar werden könne, weil durch das Baumdickicht und das Astgewirr selbst der Himmel verdeckt werde. Doch jener setzte seine Hoffnung auf den Herrn und sprach: 'Was den Menschen unmöglich ist, ist Gott möglich.' So erhoben sie sich in der folgenden Nacht zeitiger zu den Vigilien und legten sich nach dem Gottesdienst wieder zur Ruhe. Als er aber schon alle schlafen glaubte, erhob er sich leise und verließ das Zelt und begab sich um zu beten ein wenig abseits.

Aber weil einer der Geistlichen seiner Zeltgemeinschaft namens Thiadbald zu dieser Stunde wach war, folgte der ihm sogleich nach draußen. Das merkte bald der Mann Gottes und blieb einen Augenblick stehen, wie um nach der Stunde zu schauen, dann ging er in das Zelt zurück, wartete, daß jener wieder einschlief und ging zum zweiten Mal nach draußen. Indes folgte ihm erneut der Geistliche, den wir genannt haben, auf dem Fuße. Da nun so zum zweiten Mal sein Gebet unterbrochen war, befahl er dem Geistlichen, sich wieder niederzulegen und nicht vor Morgen aufzustehen. Er selbst auch, um dessen Neugier zu täuschen, legte sich zur Ruhe. Nachdem er eine Weile gewartet hatte und schon niemanden mehr wach glaubte, stand er zum dritten Mal auf und warf sich draußen unter einem Baum zum Gebet nieder. Da aber nun der erwähnte Geistliche ihm nicht gegen die Vorschrift seiner Autorität zu folgen wagte und doch unbedingt auskundschaften wollte, was jener beabsichtigte, hob er die Zeltplane bei seinem Lager hoch und sah ihn in Gebet versunken. Es war nämlich auch eine Nacht, erhellt von Mond- und Sternenlicht.

Als er dieserart sehr lange gebetet hatte und sich durch den Geist von Gott erhört wußte, kehrte er in das Zelt zurück, ohne Wissen aller, so glaubte er. Es änderte sich alsbald die bisherige Heiterkeit des Himmels, es verdunkelte sich der Mond, es schwanden die Sterne und ein unregelmäßiger Wind erhob sich, dem ein ungeheures Unwetter folgte. Es stürzten die bejahrten Stämme ringsum und zum großen Entsetzen aller stritten selbst die Elemente für den Diener Gottes.

Denn als sie bereits in der Morgendämmerung aufstanden, sahen sie, daß der Wald überall entwurzelt war und für die Gründung des Klosters einen Platz freigegeben hatte, breit genug dafür, und daß die Bäume, die überall herumlagen, eine genügende Menge Holz für den Bau boten. Wenige Sträucher und kleinere Büsche waren stehengeblieben, die von den Arbeitern leicht entweder ausgerissen oder geschlagen werden konnten. Daher mahnte der hl. Liudger, als es heller Tag geworden war, die Seinen, die restliche Arbeit anzufassen und fragte sie voll Dankbarkeit, ob sie jetzt den Himmel von dieser Stelle aus glaubten sehen zu können.

Edition: WASSENER, *Leben des heiligen Liudger I,29*; Übersetzung: WASSENER.

### **III. Frühe Werdener Traditionsurkunden**

Traditionsurkunden sind Urkunden (*cartae*), bei denen es um Schenkung, Kauf, Verkauf oder Tausch von Gütern, Besitz und Rechten einer (früh- und hochmittelalterlichen) geistlichen Institution (Kloster) geht. Die Werdener Traditionsurkunden (*traditiones*) als Besitzur-

<sup>5</sup> Wald: DEMANDT, A., *Der Baum. Eine Kulturgeschichte*, Köln-Weimar-Wien <sup>2</sup>2014; BUHLMANN, M., *Sebastian Münster und seine Cosmographia: Der wilde Mann von Villingen (= VA 114)*, Essen 2019, S.55-60.

<sup>6</sup> Quelle: WASSENER, A. (Übers.), *Das Leben des heiligen Liudger*, Essen 1957; *Vita sancti Liudgeri secunda I,29 ([ca.800])*.

kunden des endenden 8. und der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts stehen für die früheste Überlieferung des Klosters Werden an der unteren Ruhr. Die Urkunden, abschriftlich enthalten im *Cartularium Werdinense* („Werdener Chartular“) von kurz nach der Mitte des 9. Jahrhunderts und im *Liber privilegiorum maior* („Großes Privilegienbuch“) der Mönchsgemeinschaft aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, sind aber nicht nur eine der ersten schriftlichen „Lebensäußerungen“ des Klosters, sondern sie stehen auch allgemein für die ersten schriftlichen Zeugnisse der Region zwischen Ruhr und Lippe, die wir heute Ruhrgebiet nennen.<sup>7</sup>

Die im Werdener Chartular vereinigten Urkunden beleuchten die wirtschaftliche Ausstattung der frühen Mönchsgemeinschaft. Jede geistliche Gemeinschaft im Mittelalter benötigte ja eine wirtschaftliche Basis in Form von (Groß-) Grundbesitz, um Mönche und Mitglieder der Kommunität angemessen versorgen zu können. Dies wiederum war unabdingbar für die religiösen Aufgaben, die ein Kloster zu erfüllen hatte, etwa im Rahmen des Gebetsgedenkens. Mit den Traditionsurkunden erfassen wir daher die Anfänge dessen, was wir Werdener Grundherrschaft nennen.

**Tabelle: Gütertransaktionen Liudgers und des Klosters Werden im Bereich des Ruhrgaus**

<i>Datum, Ausstellungsort</i>	<i>Aussteller</i>	<i>Inhalt</i>	<i>Belege</i>
796 Feb 24 Laupendahl	Hemricus (= Heinrich bei der Ruhr)	Schenkung eines Bifangs im Heissi-Wald an Liudger	K, BLOK 7; NrhUB I 6; UB Mh 1
796 Mrz 31 <i>Ad Crucem</i>	Theganbald	Schenkung von Land in Fischlaken an Liudger	K, BLOK 8; NrhUB I 7
799 Jan 18 Werden	Hludwin	Schenkung von Erbgut und Bifang in Werden an Liudger	K, BLOK 13; NrhUB I 11
799 Feb 14 Werden	Folcbert	Gütertausch <i>Widuberg-Alfgodinghova</i>	K, BLOK 14; NrhUB I 12
799 Feb 14 Werden	Liudger	Gütertausch <i>Widuberg-Alfgodinghova</i>	K, BLOK 15; NrhUB I 13
800 [Sep] 17 Werden	Efurwin	Schenkung eines Bifangs im Heissi-Wald	K, BLOK 19; NrhUB I 17; UB Mh 2
801 Mai 1 Werden	Hildiradus	Schenkung eines Bifangs bei Werden	K, BLOK 22; NrhUB I 19
[809 Mrz 26 - 827 Jun 29] Werden	Erpo, Helmfrid	Schenkung von Land in Menden	K, BLOK 43; NrhUB I 43; UB Mh 4
[809 Mrz 26 - 827 Jun 29] Werden	Flodoin, Reginbrat	Schenkung von Land an der Hesper	K, BLOK 44; NrhUB I 44
811 Okt 27 Werden	Willeburg	Landverkauf in Menden	K, BLOK 32; NrhUB I 29; UB Mh 3
819 Sep 11 -	Sigihard	Schenkung von Land in Fischlaken	K, BLOK 39; NrhUB I 37
820 Mai 29 Werden	Huntio	Schenkung von Land in Oefte	K, BLOK 41; NrhUB I 39
827- Jan 22 Werden	G. Hrodsten	Schenkung von Hörigen	K, BLOK 45; NrhUB I 31
833 Werden	Wolf	Schenkung von Land und Weiderecht	K, BLOK 46; NrhUB I 45
834 Aug 30 Werden	Meginhard, Gunthard	Weiderecht in Oefte	K, BLOK 47; NrhUB I 49
834 Nov 9 Werden	Meginhard, Gunthard	Weiderecht in Oefte	K, BLOK 48
834 Okt 24 Werden	Abbo	Landverkauf in Laupendahl	K, BLOK 49; NrhUB I 46
834 Okt 28 Werden	Hemric	Weiderecht in Oefte	K, BLOK 50; NrhUB I 47

<sup>7</sup> Frühe Werdener Urkunden: BLOK, D.P., *De oudste particuliere Oorkonden van het klooster Werden. Een diplomatische Studie met enige uitweidingen over het ontstaan van dit soort oorkonden in het algemeen* (= Van Gorcum's Historische Bibliotheek 61), Assen 1960 und übersetzt in: BUHLMANN, M., *Die Werdener Traditionsurkunden* (= BGW 13), Essen 2012.

834 Nov 23	Billerbeck	Frithuard	Gütertausch Heisingen-Castrop/Werne	K, BLOK 51; NrhUB I 48
836 Okt 28	Werden	Theodold, Thrudger	Weiderecht in Oefte	K, BLOK 53; NrhUB I 50
836 Okt? 31	Werden	Oddag	Landverkauf in Menden	K, BLOK 54; NrhUB I 51; UB Mh 5
837 Okt 17	Werden	Erp	Schenkung von Land und Bifang im <i>Waneswalde</i>	K, BLOK 55; NrhUB I 52
838 Mrz 30	Werden	Sneoburg	Schenkung von Land in <i>Tottenthorra</i>	K, BLOK 56; NrhUB I 53
838 Okt 23	Werden	Helmbraht	Schenkung von Land in Harnscheid	K, BLOK 57; NrhUB I 54
841 Mai 5	Werden	Vogt Mein- hard	Gütertausch von <i>Gisfridinghovun</i> gegen Land an der Hesper	K, BLOK 58; NrhUB I 55
841 Dez 5	Werden	Meginhard, Wolf	Weiderecht in Oefte	K, BLOK 59; NrhUB I 56
843 Nov 12	Werden	Erpo	Schenkung von Land in Menden	K, BLOK 60; NrhUB I 57; UB Mh 6
844 Jun 17	Werden	Everwin	Schenkung von Land in Oefte	K, BLOK 61; NrhUB I 58
847 Aug 18	Werden	Wolf	Schenkung von Erbgut in Hetterscheidt	K, BLOK 65; NrhUB I 63
848 [Jun 20- Dez 25]	Werden	Gunthard	Verkauf eines Bifangs in Oefte	K, BLOK 66; NrhUB I 64

Von den tabellarisch aufgeführten frühen Werdener Traditionsurkunden auf Latein erwähnen u.a. die folgenden fünf ausdrücklich Bifänge (*conprehensiones*):<sup>8</sup>

**Quelle: Schenkung des Heinrich bei der Ruhr (796 Februar 24)**

<V Tradition des Heinrich an der Ruhr>

Während jeder einzelne in der gegenwärtigen Welt lebt, muss er bedenken und vorsorgen, wie er seine Seele retten und nach dem irdischen und sterblichen Leben dieser Welt die ewige Ruhe gewinnen kann. Dies habe ich, Heinrich, in meinem Geist erwogen und in häufigen Überlegungen bedacht. [Daher] habe ich für mein Seelenheil und für ewigen Lohn an die Reliquien des heiligen Erlösers und der heiligen Maria, der ewigen Jungfrau, und zu Händen des Priesters Liudger, der diese Reliquien umsorgt, einen geringen Teil meines Erbes und meiner eigenen Arbeit übertragen; es ist dies im Wald, der Heissi genannt wird, am nördlichen Ufer des Flusses Ruhr ein ganzer Bifang [*conprehensio*], den ich dort vor Kurzem zwischen dem Berg und jenem Fluss und von diesem gemeinschaftlichen Wald ausgeschieden habe. In ähnlicher Weise übertrage ich mein Recht zu fischen in der Ruhr und beschließe [die Schenkung] mit Weiden, Zugängen, Wasser und fließenden Gewässern, die zu jenem Ort gehören und die in jenem Ort genutzt werden können. Dies alles habe ich an die oben erwähnten Reliquien und in die Hände des schon genannten Priesters übergeben und wünsche, dass das Übertragene auf ewig sei und durch keinen Lauf der Zeiten irgendwie verändert werde. Vielmehr möge der oben erwähnte Priester Liudger dies alles als mein Almosen zum dauernden Nutzen der Kirche Gottes besitzen, haben, bebauen, ernten und dafür sorgen und Fürsorge tragen, dass es von Nutzen sei. Er möge die freie und sehr feste, von mir und allen [unabhängige] Gewalt haben, nach seinem Tod [dieses Geschenk an wen auch immer] zu übergeben und zu übertragen.

Wenn irgendjemand – ich selbst, was fern sei, oder ein anderer von den Erben oder von meinen Nachkommen oder jede beliebige Person von außerhalb –, angestachelt vom Teufel, was ich nicht glaube, dass es geschehen werde, versucht, gegen diese Übergabe anzugehen, oder beabsichtigt, diese zu verletzen, so soll er überdies zwangsweise an die Herrschaft drei Pfund Gold und 10 Gewichte Silber zahlen; und so soll er gewiss nicht imstande sein, das einzunehmen, was zurückverlangt wird. Vielmehr möge diese Schenkung immerwährend fest und unveränderlich bleiben unter dieser vertrauenden Zusage.

Geschehen ist dies aber öffentlich im 28. Jahr des Königtums unseres sehr gottesfürchtigen Herrn und Königs Karl [796], an den 6. Kalenden des März [24.2.], im Ort, der Laupendahl genannt wird, vor den Zeugen und den Ausführenden, deren Namen unten geschrieben stehen. Und damit diese Schenkungsurkunde noch fester auf ewig bewahrt bleibt, habe ich Zeit, Tag und Ort,

<sup>8</sup> Urkunden: BLOK, Oorkonden, Nr.7 (796 Februar 24), 13 (799 Januar 18), 19 (800 [September] 17), 22 (801 Mai 1), 66 (848 Juli 20).

an dem sie festgehalten wurde, notiert. Ich, Thiatbald, der unbedeutende Priester, wurde gebeten, [die Urkunde] aufzuschreiben und zu unterschreiben.

Zeichen des Heinrich, der diese Schenkung vollzogen und durch eigene Hand versichert hat.

Zeichen seiner Ehefrau Hriattrud, die [dem] zustimmt und [dies] versichert.

Zeichen seines Sohnes Heribald, der [dem] zustimmt und [dies] versichert.

Zeichen seines Sohnes Erik, der dasselbe macht.

Zeichen des Bernger, der nachstehend dies bestätigt. Zeichen des Klerikers Alubert.

Zeichen des Hludwin. Zeichen des Theganbald. Zeichen des Guntfrid.

Zeichen des Odfinn. Zeichen des Hildebert. Zeichen des Winibert.

Zeichen des Diakons Castus. Zeichen des Radfrid. Zeichen des Landbert.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.7; Übersetzung: BUHLMANN.

#### **Quelle: Schenkung des Hludwin (799 Januar 18)**

<II Tradition des Hludwin zu Werden>

Ich begehre allen sowohl Gegenwärtigen als auch Zukünftigen bekannt zu machen, wie ich, Hludwin, Sohn eines gewissen Thiaterus, im Namen des Herrn für das Heil meiner Seele und für ewigen Lohn den ganzen Teil meines Erbes im Ort, der Werden heißt, gegeben habe an die Reliquien des heiligen Erlösers und dem ehrwürdigen Mann, Abt Liudger, der gewohnt ist, diese Reliquien immer mit sich zu tragen; [das Erbe] ist beackertes Land bis zum Fluss Ruhr und zwischen zwei Bächen, die dem Berg entspringen und in den Fluss Ruhr fließen; der eine [Bach] wird Tiefenbach genannt, der andere liegt im östlichen Teil und hat keinen Namen. Und ich will, dass das Geschenke auf ewig sei und zu keinen Zeiten verändert werde; aber dieser ehrwürdige Abt Liudger möge diese Schenkung, die jüngst als mein Bifang [*conprehensio*] ausgeschieden wurde, zusammen mit jenem Land, das dort schon beackert ist, ganz und gar beständig innehaben, besitzen zum Nutzen der Kirche Gottes und von mir und allen meinen Erben die freie und festeste Verfügung haben, von nun an alles [damit] machen zu können und noch zu seinen Lebzeiten wen auch immer zu bestimmen, der nach seinem Tod jenes [Land] sorgfältig bebaut und zum Nutzen der Kirche Gottes daraus etwas macht.

Wenn aber irgendjemand, was ich nicht glaube, dass es sein wird, – ich selbst, was fern sei, oder irgendeiner meiner Erben oder irgendeine beauftragte Person –, es wagt, gegen diese Schenkung anzugehen, so verfällt er zuerst dem Zorn des himmlischen Gottes, wird von der Gemeinschaft aller Kirchen verbannt und ist darüber hinaus gezwungen, an den Besitzer 5 Pfund Gold und 10 Pfund Silber zu zahlen; und so möge er nicht fähig sein, das zu beanspruchen, was er gefordert hat; aber diese feste und unveränderliche Schenkung möge auf ewig bestehen bleiben auf Grund dieses Vertrages.

Geschehen ist dies aber öffentlich im 31. Königsjahr des frommsten Königs Karl [799] an den 15. Kalenden des Februar [18.1.] am Ort, der Tiefenbach oder Werden heißt, vor den die Hand Hebbenden, deren Namen unten stehen. Ich habe Tag, Ort und Zeit notiert, [wann und] wo ich dies geschrieben habe. Ich, Thiatbald, ein demütiger Priester, bin gebeten worden, dies zu schreiben und zu unterschreiben.

Zeichen des Hludwin, der diese Schenkung mit gebietender Hand vollzog und durch eigene [Hand] unten bekräftigt hat.

Zeichen des Reginbert. Zeichen des Thiatbald.

Zeichen des Thiather. Zeichen des Frithurad.

Zeichen des Frithubald. Zeichen des Frithubrand.

Zeichen des Reginbald. Zeichen des Theganrid.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.13; Übersetzung: BUHLMANN.

#### **Quelle: Schenkung von Everwin, Hildirad und Irminwin (800 [September] 17)**

<XI Tradition des Everwin und seiner Eltern>

Weil ein jeder im gegenwärtigen Zeitalter gefangen ist und in seinem Körper sterbliches Leben besitzt, muss er bedenken und vorausschauen, dass ihm in der Zukunft und in der Ewigkeit der Lohn und das Wohl seiner Seele im Himmel zugedacht werden kann. Daher gefällt es uns, den Miterben und Teilhabern am Erbgut mit den Namen Everwin, Hildirad und Irminwin, auf Begehren des Priesters Liudger zu übergeben an die Reliquien des heiligen Erlösers, die Liudger selbst immer mit sich führt, und in die Hand dieses Priesters einen gewissen Teil unseres Erbes als unser Almosen, was wir auf folgende Weise getan haben. Wir haben übergeben als Erbgut und als unseren Besitz im Wald, der Heissi genannt wird, jenen Bifang [*conprehensio*], den Liudger selbst dort wünschte und den Hildirad in unserem Namen gerodet und übergeben hat, an die oben genannten Reliquien des heiligen Erlösers und in die Hand dieses Priesters. Auf dieselbe Weise haben wir auch einen gewissen zu diesem Wald gehörenden Rechtsanspruch verschenkt. Dieser Bifang aber, den wir übergeben haben, ist angrenzend und benachbart zu jenen Bifängen, die

Heinrich und Hludwin an dieselben Reliquien und an Liudger selbst vor einigen Jahren übergeben haben. Wir haben die Schenkung als unser Almosen übergeben; wir wollen, dass die Schenkung auf ewig sei und niemals darüber hinaus geändert werde. Aber zum ewigen Nutzen der Kirche Gottes soll der Priester, der dies empfangen hat, die freie und festeste, von uns und allen [unabhängige] Gewalt haben, von nun an zum Vorteil der Kirche Gottes das [damit] zu tun, was er will.

Geschehen ist dies aber öffentlich gemäß diesem Vertrag am Ort, der ‚Am Tiefenbach‘ heißt, im zweiunddreißigsten Jahr des ruhmvollsten Königs Karl [800], an den 15. Kalenden des Oktober [17.9.]. Ich habe Tag, Ort und Zeit, wo und wann dies geschrieben wurde, notiert. Ich, Priester Thiatbald, habe, darum gebeten, dies geschrieben und unterschrieben.

Diese sind die Zuschauer und Zuhörer:

Zeichen des Everwin, der gebeten hat, diese Schenkung zu machen, und mit eigener Hand dies bekräftigt hat.

Zeichen Irminwins. Zeichen Heribalds.

Zeichen Hildirads. Zeichen des Anolon.

Zeichen des Eberhard. Zeichen Thiatfrids.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.19; Übersetzung: BUHLMANN.

### **Quelle: Schenkung des Hildirad (801 Mai 1)**

<XXIII Tradition des Hildirad im *Wagneswald*>

Ich begehre, dass sowohl allen Gegenwärtigen als auch Zukünftigen bekannt gemacht wird, dass ich, Hildirad, Sohn eines gewissen [Lücke], für mein Seelenheil und für ewigen Lohn völlig übergeben habe jenen Bifang [*conprehensio*], den ich aus dem Erbe ausgeschieden habe vom Bach, der Burgbach heißt, bis zu jenem Bach, der vom Ostteil des Widubergs herabfließt, [und] bis zum Ufer der Ruhr, an die Reliquien des heiligen Erlösers und der ewigen heiligen Jungfrau Maria – außer jenem Teil, den Folkbert im benachbarten Gebiet zwischen Ruhr und Widuberg einst begonnen hat zu roden. Diesen also so bezeichneten Bifang habe ich mit ganzer Unversehrtheit als mein Almosen an die oben erwähnten Reliquien und in die Verfügung des Abts Liudger gegeben; ich will, dass die Übertragung ewig sei und durch keine Umstände der Zeiten darüber hinaus verändert werde; aber zu immer währenden Nutzen für die Kirche Gottes habe der genannte Abt Liudger nach Erbrecht die freie und sehr feste, von mir und allen [unabhängige] Verfügung, das, was er möchte, damit von nun an zu tun.

Wenn irgendwer aber, aufgestachelt vom Teufel, was ich dennoch nicht glaube, dass dies geschehen wird, – ich selbst, was fern sei, oder einer meiner Erben oder Nacherben oder irgendeine Person – gegen diese [Schenkung] anzugehen wagt oder diese bleibend und wohlüberlegt brechen will, verfall er zuallererst dem Zorn des himmlischen Gottes und werde von der Gemeinschaft der heiligen Engel ausgeschlossen, wenn er sich nicht rasch von seinem sehr schlechten Vorhaben abwendet; und er soll darüber hinaus zwangsweise an die Herrschaft 2 Pfund Gold und 10 Pfund Silber zahlen, und er kann so dies, was er zurückgibt, nicht als Eigentum beanspruchen; aber fest und unverrückbar soll diese Schenkung in Ewigkeit bleiben gemäß diesem Vertrag.

Verhandelt wurde dies aber öffentlich am Ort, der Tiefenbach heißt, am Ufer der Ruhr bei den Reliquien des heiligen Erlösers und der heiligen Maria im 33. Jahr des Königtums unseres frommsten Königs, des Herrn Karl [801], an den Kalenden des Mai [1.5.] vor den Zeugen und den die Hand Hebenden, deren Namen unten aufgezählt werden; und damit diese Urkunde fester in Ewigkeit bewahrt wird, habe ich Zeit und Ort, an dem dies geschrieben wurde, angegeben.

Zeichen des Hildirad, der diese Schenkung mit gebietender Hand vollendet und unten dies versichert hat.

Zeichen des Heribald. Zeichen des Frithuric. Zeichen des Hildibrat.

Zeichen des Brunhard. Zeichen des Avo. Zeichen des Seward.

Ich, Priester Thiatbald, habe, darum gebeten, dies geschrieben und unterschrieben.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.22; Übersetzung: BUHLMANN.

### **Quelle: Güterverkauf des Gunthard und des Athilwin (848 Juli 20)**

<XLI Verkauf des Gunthard und des Athilwin>

In Christus dem Vater Altfrid, durch die Gnade Gottes Bischof, dem Käufer, ich, Gunthard, und [ich], Athilwin, Verkäufer. Es steht für uns fest, dass wir dir [Besitz] verkauft haben, und wir haben somit verkauft unsere Rodung [*conprehensio*] im Wald, der Oefter Wald genannt wird; diese Rodung haben deine Leute zusammen mit uns besichtigt und durch neue [Grenz-] Zeichen gesichert. Und wir haben von dir, wie vereinbart, den Preis dafür empfangen – das sind 3 Pfund – unter der Bedingung, dass von diesem Tag an diese Rodung ins Eigentum eures Klosters, das Werden genannt wird, übergeht; und was du daraus machen willst, diesbezüglich hast du von diesem Tag [des Verkaufs] an die freie und festeste Gewalt.



Wenn aber irgendjemand, wovon wir nicht glauben, dass es geschieht, versucht, diese Verkaufs-urkunde zu brechen, möge ihn der Zorn Gottes ereilen, und er sei ein Fremder, ausgeschlossen von den Heiligen; und dieser Verkauf dauere fest an gemäß dieser unterstützenden Übereinkunft. Geschehen ist dies im Kloster Werden an den dreizehnten Kalenden des August [20.7.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 848, während Ludwig der Jüngere regierte im 8. Jahr, Indiktion 11, am Samstag. Diese sind die Zeugen, die dies hörten und sahen: Ich, Liudbald, der niedrige Priester, habe, darum gebeten, dies geschrieben und unterschrieben. Zeichen des Gunthard, Zeichen des Athilwin, die darum baten, diese Übergabe zu vollziehen. Zeichen des Bernhard. Zeichen des Meginhard. Zeichen des Heribratt. Zeichen des Reinhard. Zeichen des Bernwin. Zeichen des Hrodger. Zeichen des Nunno. Zeichen des Irmunfrid. Zeichen des Erkinger. Zeichen des Helmfrid.  
Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.66; Übersetzung: BUHLMANN.

Manche Werdener Urkunden erwähnen auch (vollzogene) Rodungen; hier wird das latinisierte *rothus* oder *rothum* für das gerodete Land benutzt:<sup>9</sup>

#### **Quelle: Gütertausch des Folkbert (799 Februar 14)**

„<LVI Tradition des Folkbert>

Ich begehre allen Anwesenden und Zukünftigen bekannt zu machen, dass ich, Folkbert, ein bisschen von einem kleinen Teil des Erbes – [nämlich] das mir gegebene Land meines Rechts im Ort, der [Düsseldorf-] Bilk genannt wird – mit dem Freien und adligen Mann Theganbald getauscht habe [gegen Land] im Ort, der Fischlaken heißt, und zwar gegen jene Rodung [*rothum*], die *Widuberg* genannt wird. Diese Rodung habe ich, Folkbert, mit dem adligen Franken Theganbald getauscht und ziemlich viele Jahre besessen und diese bearbeitet, wie ich nur konnte. Nun aber habe ich ebendieselbe Rodung beackerten Landes, wie ausgedehnt auch immer dort gepflügt worden ist, dem Priester Liudger mit aller Unversehrtheit gegeben gegen beackertes Land jener Hufe, die *Alfgodinghova* genannt wird. In dieser Weise habe ich jene Hufe von meinem Nachbarn, dem Priester Liudger, im Tausch gegen das oben genannte beackerte Land der Rodung erhalten, so dass ich die Hufe zu Erbrecht auf Ewigkeit besitzen und zum Eigentum des erblichen Gebrauchs machen kann und dass ich die freie und sehr feste, von allen [unabhängige] Gewalt habe, Vorteil am zufallenden und hervorzubringenden Ertrag zu ziehen, während ich lebe, oder bei meinem Tod hinsichtlich der [weiteren] Nutzung [des Besitzes] zu entscheiden.

Wenn aber irgendwer – was ich nicht glaube, dass es wahr wird –, ich selbst, was fern sei, oder irgendeiner von den Erben oder meinen Nacherben oder jede beliebige, dem entgegenstehende Person, diese Tauschurkunde durch ungerechte Anstrengung angreifen oder zerbrechen will, so fügt der Bezeichnete sich den Zorn des himmlischen Gottes zu, wird getrennt von der Gesellschaft der heiligen Engel und lebt von da an als Fremder aller Kirchen, solange bis er sich von seiner frevelhaften Anmaßung distanziert hat und der überdies vom Staat Bestrafte sich durch Beitreibung von zwei Pfund Gold und zehn Gewichten Silber auslöst. Und so gewiss vermag er [das Land] nicht zu besitzen, während dieser Tausch fest und unbeweglich in Ewigkeit anhält, weil er sich auf diese Urkunde stützt.

Geschehen ist dies auch öffentlich im 31. Jahr des glorreichen und sehr gottesfürchtigen Königs Karl [799] an den 16. Kalenden des März [14.2.] am Ort, der Tiefenbach [*Werden*] heißt, am Ufer der Ruhr vor Zeugen, und zwar vor den in der Urkunde vermerkten, deren Namen unten genannt sind. Ich habe aufgeschrieben Zeit, Tag und Ort, [wann und] wo dieses verhandelt wurde.

Zeichen des Priesters Liudger, der gefragt hat, jene Urkunde auszustellen, und [diese] durch eigene Hand bestätigt hat.

Zeichen des Bernger. Zeichen des Alfdag. Zeichen des Hildirad. Zeichen des Berwin. Zeichen des Gisfrid. Zeichen des Benno. Zeichen des Liudric. Zeichen des Walafrid.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.14; Übersetzung: BUHLMANN.

#### **Quelle: Gütertausch des Folkbert (799 Februar 14)**

„<I Tausch[urkunde] mit Folkbert in *Widuberg*>

Ich begehre allen sowohl Gegenwärtigen als auch Zukünftigen bekannt zu machen, wie ich, der Priester Liudger, einen kleinen Teil meines Erbes gegen ein Gut des freien und adligen Mannes Theganbald getauscht habe am Ort, der Fischlaken [*bei Werden*] genannt wird; das ist jene Hufe, die *Alfgodinchova* heißt, mit ganzer Unversehrtheit, mit Wald, Weiden, Wegen, Gewässern und Gewässerläufen. Dies alles habe ich, der Priester Liudger, getauscht und mehrere Jahre besessen und bewirtschaftet, wie ich konnte. Nun aber habe ich die Hufe an beackertem Land, wie ausgedehnt auch immer dort gepflügt worden ist, dem Folkbert gegeben gegen jene Rodung [*rothum*], die *Widuberg* heißt, [gelegen] zwischen zwei Bächen – das ist zwischen dem Tiefenbach

<sup>9</sup> Urkunden: Blok, Oorkonden, Nr.14, 15 (799 Februar 14).

und einem anderen [Bach] im Westen bis zum Fluss Ruhr –, außer dem, was ich, Liudger, meinem Eigentum vorbehalten habe, das zu jener Hufe gehört; ich habe meinem Recht vorbehalten mit ganzer Unversehrtheit den Wald, die Gewässer, die Wiesen sowie die Rodung. Und unter dieser Bedingung habe ich empfangen jene Rodung von dem mir benachbarten Folkbert im Tausch gegen beackertes Land der oben genannten Hufe, so dass er dies nach Erbrecht auf ewig besitze und ich zum ewigen Nutzen der Kirche Gottes und ihrer Diener über das, was ich von daher als nützlich ansehe, die freie und festeste Gewalt habe, darüber zu verfügen, während ich lebe, oder ich bei meinem Tod bestimme, was zum Nutzen und für den hervorzubringenden Ertrag notwendig ist.

Wenn aber irgendeiner – was ich nicht glaube, dass es wahr wird –, ich selbst, was fern sei, oder irgendeiner von den Erben oder meinen Nacherben oder jede beliebige, dem entgegenstehende Person, diese Tauschurkunde durch ungerechte Anstrengung angreifen oder zerbrechen will, so fügt der Bezeichnete sich den Zorn des himmlischen Gottes zu, wird getrennt von der Gesellschaft der heiligen Engel und lebt von da an als Fremder aller Kirchen, solange bis er von seiner frevelhaften Anmaßung abgerückt ist, und der überdies vom Staat Bestrafte sich durch Beitreibung von zwei Pfund Gold und zehn Gewichten Silber auslöst. Und so gewiss vermag er [das Land] nicht zu besitzen, während dieser Tausch fest und unbeweglich in Ewigkeit anhält, weil er sich auf diese Urkunde stützt.

Geschehen ist dies auch öffentlich im 31. Jahr des glorreichen und sehr gottesfürchtigen Königs Karl [799], an den 16. Kalenden des März [14.2.], am Ort, der Tiefenbach [*Werden*] heißt, am Ufer der Ruhr, vor den Zeugen und den Ausführenden, deren Namen unten vermerkt sind. Ich habe aufgeschrieben Zeit, Tag und Ort, wo dieses verhandelt wurde. Ich, Thiatbald, ein demütiger Priester, bin gebeten worden, dies zu schreiben und zu unterschreiben.

Zeichen des Folkbert, der gebeten hat, diese Urkunde anzufertigen, und dies mit eigener Hand versichert hat.

Zeichen des Reginbert. Zeichen des Alfdag. Zeichen des Benno.

Zeichen des Fridubald. Zeichen des Hludwin. Zeichen des Giffrid.

Zeichen des Bernger. Zeichen des Hildirad. Zeichen des Berwin.

Zeichen des Liudric. Zeichen des Walafrid.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.15; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Bifänge und Rodungen verorten die Werdener Traditionsurkunden im Ruhrgau südlich der Ruhr. Der Ruhrgau war die frühmittelalterliche Siedlungslandschaft entlang der unteren Ruhr bis nach Duisburg. Der Wald südlich der Ruhr hieß Wagnes- oder Wenaswald, an dem sich nördlich der Ruhr der Heissiwald anschloss.

Diese alten Waldgebiete erscheinen – geografisch wenig differenziert – im 8. und 9. Jahrhundert erstmals in den mittelalterlichen Quellen, so in den Waldrechten des Werdener Klosters aus der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts. Die nachfolgenden Jahrhunderte sehen dann – nicht zuletzt in Zusammenhang mit den vielfältigen Rodungen – eine Vielzahl von Bezeichnungen, die nur noch bestimmte Teile des ehemals wohl als zusammenhängend anzusprechenden Waldes und damit wahrscheinlich immer noch beträchtliche „Waldreste“ anzeigen. Den in der Urkunde König Heinrichs IV. (1056-1106) vom 16. Oktober 1065 erwähnten Reichsforst können wir als Teil des ehemaligen Wagneswaldes ansehen, ebenso die schon früher bezeugten Gebiete der Oefter und Laupendahler Mark an der Ruhr bzw. der Angerer Mark im Niederbergischen. Der Duisburger Wald des 12. Jahrhunderts, an dem die Duisburger Bürger Rechte hatten, der Aaper Wald als *nostrum forestum Ap* der Königsurkunde Konrads III. (1138-1152) von 1140 und der *Buchinverlo* (Verlo(h)er Hof, bei Angermund) einer Urkunde von 1183 sind dann Überbleibsel des Reichswalds von 1065, ebenso der an das Kloster Saarn verschenkte Wald Buchel (1221). Die Überlieferung des Kaiserswerther Suitbertusstifts vom endenden 12. Jahrhundert kennt dann eine Reihe von kleineren Forsten und Marken, die sich von Mülheim bis zum Norden des heutigen Düsseldorfer Stadtgebiets hinzogen. All dies zeigt die zunehmende Zersplitterung des Reichsforsts und der damit verbundenen königlichen Forsthoheit an; der Forst wurde im Verlauf des hohen Mittelalters zum

Wald, Rodungen im und Nutzungen von Wald ließen das Waldgebiet schrumpfen. Forst und Wald waren nur noch dort vorhanden, wo das Königtum eine ausreichende grundherrschaftliche Basis aus Reichsgut und Reichskirchengut besaß; ein Forst ohne Grundbesitz war daher auf Dauer kaum lebensfähig.<sup>10</sup>

## IV. Essen-Byfang

Der Stadtteil Byfang<sup>11</sup>, im Südosten der heutigen Großstadt Essen gelegen, ist Teil des Ostniederbergischen Höhenlands (Höhe: ca. 130 Meter über NN), das hier von einer nach Norden ausbuchtenden Flussschleife der unteren Ruhr umfasst wird. Teile der historischen Forschung haben nun Essen-Byfang mit dem Bifang identifiziert, der in der nachstehenden Werdener Traditionsurkunde vom 17. Oktober 837 Erwähnung findet:<sup>12</sup>

### Quelle: Schenkung des Erp (837 Oktober 17)

<XL Tradition des Erp, des Sohnes des Aldric>

Ich begehre allen Gegenwärtigen und Zukünftigen bekannt zu machen, wie ich, Erp, Sohn des Aldric, übergeben habe einen Teil meines Erbes an die Kirche, die errichtet ist im Gau Ribuarien im Ort, der Werden heißt, oberhalb des Flusses Ruhr. Dies ist, was ich übergeben habe: einen Bifang im Wald *Waneswalde* [*Wagneswald*] zwischen zwei Bächen – das ist der Peperbeck und *Farnthrapa* [*Elferinghauser Bach*] – mit allem Zubehör, das ist: Land, Wald, Weiden, Gewässer und Gewässerläufe. Und ich will, dass das Übertragene auf ewig sei und dass die vorliegende Übergabe zu jeder Zeit fest bestehen bleibt gemäß der unterstützenden Übereinkunft.

Geschehen und geschrieben ist dies im Kloster Werden an den 16. Kalenden des November [17.10.] im 34. Jahr des Königtums des Herrn Kaiser Ludwig [837], Indiktion 15. Ich, der Schreiber Hrodald, habe geschrieben und unterschrieben. Zeichen des Erp, der dies übergab. Dies sind die Namen der Zeugen, die dies gesehen und gehört und mit eigener Hand bekräftigt haben: Zeichen des Hramning. Zeichen des Wrachard. Zeichen des Osleu. Zeichen des Hrodard. Zeichen des Herisalc. Zeichen des Heddilo. Zeichen des Luthugis. Zeichen des Walicon. Zeichen des Everdag.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.55; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Zuordnung dieses einzigen frühmittelalterlichen Topynoms nach Byfang ist allerdings mehr als unsicher. Der in der Urkunde genannte Bifang liegt zwar *in saltu UUanesuualde*, d.h. südlich der Ruhr, doch hinkt die Interpretation, darin den Essener Stadtteil „zwischen den Bächen *Podrebeci* und *Farnthrapa*“ zu erkennen, selbst wenn man *Podrebeci* mit (Preuten-) Borbeck bei Essen-Werden identifiziert. Hingegen scheint die Annahme eines Bifangs bei Unter- und Oberporbeck südlich Hattingen beim Bach +*Fahrentrappe* (Elferinghauser Bach) die wahrscheinlichere.<sup>13</sup>

Eine (angebliche) Urkunde von 1124 soll nun einen (den) „Rellinghauser Bifang“ (*Rellinkuoser biefang*?) aufführen, den wir dann zweifellos Essen-Byfang zuordnen könnten, war Byfang zeitweise doch Teil der Landesherrschaft des Stifts Rellinghausen in Spätmittelalter und früher Neuzeit. Damit sind wir bei der problematischen Geschichte von Rellinghausen im früheren Mittelalter angelangt, einer Geschichte, die viele Unklarheiten

<sup>10</sup> Reichsforst: BUHLMANN, M., Werden und der Reichsforst zwischen Rhein, Ruhr und Düssel (= BGW 18), Essen 2015.

<sup>11</sup> Byfang: BUSCH, J.R., Kupferdreh und seine Geschichte (mit Byfang und Dilldorf), Essen 2008; KOHL, K., Byfang an der Ruhr. Die politische Gemeinde Byfang und die Pfarrgemeinde St. Barbara, Essen 2011.

<sup>12</sup> Urkunde: BLOK, Oorkonden, Nr.55 (837 Oktober 17).

<sup>13</sup> Toponym: DERKS, P., Die Siedlungsnamen der Stadt Essen. Sprachliche und geschichtliche Untersuchungen (= EB 100), Essen 1985, S.113; EVERSBERG, H. Das mittelalterliche Hattingen. Kulturgeschichte und Siedlungsgeographie einer Stadt an der Ruhr, Hattingen 1985, S.24; SCHMIDT, D. (Bearb.), Die rechten Nebenflüsse des Rheins von der Wupper bis zur Lippe (= Hydronymia Germaniae A,6), Wiesbaden 1968, S.60, 91.

beherbergt.<sup>14</sup>

(Essen-) Rellinghausen, gelegen an und nördlich der Ruhr in einer Höhe von ca. 55 bis 80 Meter über NN, wird erstmals in den schriftlichen Geschichtsquellen zu 858/63 genannt. Der Kölner Erzbischof Gunthar (850-864) schenkte damals der um die Mitte des 9. Jahrhunderts gestifteten Essener Frauengemeinschaft<sup>15</sup> Zehntrechte, „außer einem Stück am Ort Rellinghausen, das Eckhart und seine Ehefrau Rikilt gemäß Erbrecht besaßen“.<sup>16</sup> Die Verfügung über den Zehnten in Rellinghausen lag also bei einem wohl adligen Ehepaar, eine Kapelle oder eine Eigenkirche vielleicht mit dem Lambertuspatrozinium kann angenommen werden, wobei dieses Patrozinium erst für 1311 oder 1312 bezeugt, sicher aber wesentlich älter ist.

Erzbischof Willibert von Köln (870-888) wies dem Benediktinerkloster Werden anlässlich der Fertigstellung und Weihe der Klosterkirche Zehntbezirk, Pfarrei und Sendsprengel beiderseits der Ruhr zu. In der Folgezeit und das ganze Mittelalter hindurch verblieb der Pfarrsprengel – abgesehen von der unten zitierten Erweiterung im Jahr 943 – unverändert beim Werdener Kloster. Die Mönche selbst werden dort aber kaum seelsorgerisch tätig gewesen sein. Es waren vielmehr die Pfarrer der Pfarrkirchen St. Clemens und St. Lucius in Werden, die spätestens seit dem 11. Jahrhundert die entsprechenden Aufgaben übernahmen.<sup>17</sup>

#### **Quelle: Zehntbezirk des Klosters Werden (875 November 10)**

Im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 875, in der Indiktion 8, an den 4. Iden des November heiligen Angedenkens hat Erzbischof Willibert von Köln die Kirche des heiligen Liudger in Werden mit Bischof Hildigrim geweiht und die genannten Örtlichkeiten zugewiesen, die die Zehnten an den heiligen Liudger geben müssen und die zu diesem Pfarrbezirk und zum Sendsprengel gehören, nämlich: den Ort Heisingen, den Ort Hamm und Rottberg, Velbert, Oefte, Wallenei, Bredenei; [das] diesseits des Hilinciueg [*Notiz des Abts Heinrich Duden am Rand: Helinciweg, der Hellweg im Bergischen Land, am Hilgenhus (Heiligenhaus)*]; Flandersbach, Rützkauen und was zwischen diesen bezeichneten Orten liegt.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.34f; Übersetzung: BUHLMANN.

Mit der Weihe des Turms der heiligen Maria, dem Werdener Westwerk, im Jahr 943 ist es durch Erzbischof Wichfried (924-953) zu der besagten Erweiterung des Werdener Zehnt- und Pfarrsprengels gekommen, der nun auch Rellinghausen umfasste. Diesbezüglich heißt es:<sup>18</sup>

<sup>14</sup> Rellinghausen, Stift Rellinghausen: BUHLMANN, M. (Bearb.), Essen-Rellinghausen – Stift Rellinghausen, in: Nordrheinisches Klosterbuch. Lexikon der Stifte und Klöster bis 1815 (= SKKG 37), hg. v. M. GROTEN, G. MÖLICH, G. MUSCHIOL, J. OEPEN, Redaktion: W. ROSEN: Tl.2: Düsseldorf bis Kleve, Siegburg 2013, S.319-331; BUHLMANN, M. Frauengemeinschaft Rellinghausen in Mittelalter und früher Neuzeit (= SGE 3), Essen 2016; DERKS, P., Gerswid und Altfred. Zur Überlieferung der Gründung des Stiftes Essen (= EB 107), Essen 1995, S.119-133; HUMANN, F.A., Das Stift Rellinghausen, in: ZBGV 7 (1871), S.61-74; KARSCH, J., Verzeichnis der Pröpstinnen und Dechantinnen des kaiserlich freiweltlichen Damenstifts Rellinghausen, in: EB 14 (1892), S.35-46; POTTHOFF, L., Rellinghausen im Wandel der Zeit, Essen 1953; SCHROER, H., Das Stift Rellinghausen, o. O. [Essen] o. J. [1985].

<sup>15</sup> Stift Essen: BADER, W., Eine Art Einleitung zur Geschichte des Essener Kanonissenstiftes, in: BJbb 167 (1967), S.300-322; BERGHAUS, G., SCHILP, T., SCHLAGHECK, M. (Hg.), Herrschaft, Bildung und Gebet. Gründung und Anfänge des Frauenstifts Essen, Essen 2000; BETTECKEN, W., Stift und Stadt Essen. „Coenobium Astnide“ und Siedlungsentwicklung bis 1244 (= QuS 2), Münster 1988; BETTECKEN, W., Von der Stiftsmauer zur Stadtmauer. Zur Siedlungsentwicklung in Essen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, in: MaH 43 (1989), S.33-61; KÜPPERS-BRAUN, U., Macht in Frauenhand. 1000 Jahre Herrschaft adeliger Frauen in Essen, Essen 2002; LUX, THOMAS, Das Stift Essen. Grundzüge seiner Geschichte von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zum Jahre 1495, in: Vergessene Zeiten. Mittelalter im Ruhrgebiet, 2 Bde. (= Ausstellungskatalog), hg. v. FERDINAND SEIBT, Essen 1990, Bd.2, S.23-27; SCHILP, T., Altfred oder Gerswid? Zur Gründung und den Anfängen des Frauenstifts Essen, in: BERGHAUS u.a., Herrschaft, Bildung und Gebet, S.29-42; SCHILP, T., Gründung und Anfänge der Frauengemeinschaft Essen, in: BeitrRGessen 112 (2000), S.30-63.

<sup>16</sup> Urkunde: WISPLINGHOFF, E. (Bearb.), Rheinisches Urkundenbuch. Ältere Urkunden bis 1100 (= PublGesRheinGkde LVII), Bd.2: Elten - Köln, St. Ursula, Düsseldorf 1994, RhUB II 155 (ca.858/63).

<sup>17</sup> Quelle: KÖTZSCHKE, R., Die Urbare der Abtei Werden a.d. Ruhr, Tl.A: Die Urbare vom 9.-13. Jahrhundert (= PublGesRhGkde XX, Bd.2), Bonn 1908, Ndr Düsseldorf 1978, Urb.Werd.A S.34f (875 November 10).

<sup>18</sup> Quelle: CRECELIUS, W., Traditiones Werdinensis, Tl.I, in: ZBGV 6 1869), S.1-68, hier: S.46, Nr.79 (943 [August 21]).

### **Quelle: Zehntbezirk des Klosters Werden (943 [August 21])**

Im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 943 weihte der ehrwürdigste Erzbischof Wichfried den Turm der heiligen Maria und teilte insbesondere diese Orte zu: [Essen-] Rellinghausen, [Essen-] Bergerhausen, [Essen-] Vöcklinghausen, woher die Zehnten an den heiligen Liudger bezahlt werden oder was zum Sendgericht gehört, das [hier] beraten wird.

Edition: CRECELIUS, Traditiones Werdinensis, Tl.1, S.46; Übersetzung: BUHLMANN.

Wir verfolgen die Nennung von Rellinghausen in frühmittelalterlichen Geschichtsquellen in zeitlicher Reihung weiter. Ein Diplom des ostfränkisch-deutschen Königs Otto I. des Großen (936-973) vom 15. Januar 947 nennt neben Immunität, Königsschutz und einer Zollbestimmung auch die Grenzen des Essener Zehntbezirks, der Rellinghausen nicht umfasste<sup>19</sup>

Eine Memorialstiftung des Werdener Abtes Liudolf (974-983) für das Küsteramt seiner Mönchsgemeinschaft erwähnt Klosterbesitz auch in Rellinghausen.<sup>20</sup> Zur Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert sind in einem Werdener Urbar (Heberegister) Memorialnotizen eingetragen. Zur Vermehrung des Grundbesitzes des Klosters trugen neben den Rodungen und – seltener – den Güterkäufen gerade die Memorienstiftungen bei, Besitzschenkungen, bei denen es um das Seelenheil der Übereignenden und das ihrer Verwandten ging.<sup>21</sup>

Rellinghausen wird dann genannt im sog. Testament der Essener Äbtissin Theophanu. Die Essener Überlieferung für Rellinghausen setzt hauptsächlich mit ebendieser Urkunde ein.<sup>22</sup>

### **Quelle: Testament der Essener Äbtissin Theophanu (1039-1058)**

Weil es jedem fremd und unbekannt ist, was die Zukunft bringt oder wann der letzte Tag sich nähert, tragen wir Fürsorge im Herrn und mehrten den Ertrag aus unseren zusammengebrachten Schätzen, damit wir nicht, während Gott selbst oder sein Tag heranrückt, wegen Ungehorsam oder durch die Schuld des Müßiggangs verworfen werden. Es steht nämlich geschrieben: Der Tag des Herrn kommt so wie der Dieb in der Nacht. Auch ich, Theophanu, obschon unwürdige und sündige Äbtissin, habe den solcherart insgeheim und verborgen heranrückenden Tag mit Schmerzen erwartet, weil ich schon die Reichen und sogar die Armen im Geiste [von Gott] entrückt gesehen hatte, so dass sie weder von ihren Seelen noch von ihren Gütern Erwähnung getan haben. Deshalb habe ich den oben genannten Tag besorgten Gemütes mit der Hilfe Gottes betrachtet und sorgfältig bestimmt, wie viel bei meinem Ableben für meine Seele verteilt werden soll. Dies habe ich – entsprechend eingeteilt – an einem Ort [dem Schrein, s.u.] zusammengestellt: Zuerst an meinem Todestag 30 Schillinge für die Priester, 12 für die zu feiernden Messen bis zum dreißigsten Tag. Den Armen als Almosen 5 Schillinge. Am nächsten Tag den Armen 2 Schillinge. Am dritten Tag oder dem wie immer beschaffenen Begräbnistag meines Körpers 5 Schillinge den Armen, am vierten Tag 2, am sechsten 2, am siebten 2, am achten 30 Pfennige. Danach aber zu jedem siebten Tag 30 Pfennige. Zwischen diesen Tagen aber täglich bis zum dreißigsten Tag drei Pfennige und dies alles den Armen. Den Fremden und anderen Bedürftigen ungeschmälert 5 Schillinge. 30 Pfennige den ebenso vielen Priestern für die abzuhaltenden Messen an diesem Tag und für die Empfehlung meiner Seele. Wenn aber hier nicht so viele Priester zusammenkommen, werden sie [die Pfennige] zu meinen Brüdern vom heiligen Liudger [Kloster Werden a.d. Ruhr] geschickt, damit die Zahl der [gehaltenen] Messen vollständig wird. In den obersten Fächern des Schreins befindet sich das, was wir zuvor hinsichtlich der Verteilung beschrieben haben. Am zweiten und an jedem einzelnen, anderen dreißigsten Tag – auch bis zum Jahrestag – 12 Pfennige für ebenso viele Messen, als Almosen aber 18 Pfennige und auch an den einzelnen Tagen nach jedem dreißigsten Tag 3 Pfennige als Almosen und 3 Pfennige für die Messen. Somit entfallen auf jeden Monat außer dem ersten Monat 17 Schillinge, die in den übrigen Fächern des Schreins ausfindig gemacht werden können. [Lücke] Am Jahrestag 30 Pfennige für ebenso viele Messen. Für einhundert Arme lassen sich 5 Schillinge im letzten Fach aufgeteilt finden, wo auch 30 Pfennige zu finden sind, die sich auf die 5 verbliebenen Tage beziehen. 3 Frauen 3 Schillinge, damit sie am

<sup>19</sup> Urkunde: Die Urkunden Konrads I., Heinrichs I. und Ottos I., hg. v. T. SICKEL (= MGH, Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.1), 1879-1884, Ndr München 1980, MGH DOI 85; GIESE, R., Über die Essener Urkunde König Ottos I. vom 15. Januar 947, in: EB 30 (1909), S.95-108, hier: S.98-101; RhUB II 164 (947 Januar 15).

<sup>20</sup> Quelle: CRECELIUS I, S.47f, Nr.83 (974/83).

<sup>21</sup> Quelle: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.104 (10./11. Jahrhundert).

<sup>22</sup> Urkunde: RhUB II 176 (1039-1058). – Äbtissin Theophanu: BUHLMANN, M., Die Gerresheimer Äbtissin Theophanu (= BGG 2), Essen 2008.

dreißigsten Tag einzeln den Psalter über meinem Grab singen. Euch, Brüder und Schwestern, – ich nenne euch Söhne und Töchter, denen ich meine Seele und meine Güter anempfehle – ermahne ich freundschaftlich, damit ihr andächtig seid, ihr mich treu und liebenswürdig [in Erinnerung] behaltet und ich euch namentlich beauftrage, meinen Körper und mein [ewiges] Leben zu bewachen: Dechantin Swanberg, Adelheid, Swanhild, Hathwig, Emma, Mazaka, Mazaka, Hizela, Sigeza, Wendela, Pröpstin Gepa, Priester Heinrich, Priester Brun, Priester Hermann, Diakon Eilbracht, Priester Everwin, Priester Poppo, Priester Guntram, Wezel, Altuom, Okger, Gebhard, Hermann, Frikoz, Bertha, Oda, Riklend, Wazala. Wacht – so bitte ich –, Brüder und Schwestern, und euer Gebet tröstet mich, die gewiss nicht tot ist, aber schläft. Denkt aber, wie erfreut, wie berühmt es euch macht, wenn jemand für euch betet, wenn dieses Los euch widerfährt. Betet – so bitte ich – endlich in diesem Sinne, damit, wenn euer Gebet mich einmal aus dem Schlaf erweckt, ich nicht beiseite stehe für euch zu beten, auf dass durch das gemeinsame Gebet die Worte der heiligen Schrift sich erfüllen: Betet für den anderen, damit ihr gerettet werdet. Mich selbst aber und alles zuvor Erwähnte vertraue ich euch und eurer Treue unter der Zeugenschaft Christi an. [Auf der Urkundenrückseite:] Dies habe ich, Theophanu, zur Erinnerung an meine Seele zur Verteilung bestimmt. Am ersten dreißigsten Tag dieser Gemeinschaft 16 Pfennige. Genauso am zweiten dreißigsten Tag, auf dieselbe Weise am dritten dreißigsten Tag, am vierten, fünften, sechsten, siebten, achten, neunten, am zehnten, elften, zwölften [dreißigsten Tag]. In [Essen-] Rellinghausen aber 29 Pfennige an den einzelnen dreißigsten [Tagen]. In [Düsseldorf-] Gerresheim aber 34 Pfennige. Zum Jahrgedächtnis auch 34 Pfennige am selben Ort Gerresheim. Zur Beleuchtung aber 6 Schillinge und einen Pfennig. Am ersten siebten Tag 5 Pfennige. Ebensoviel am zweiten siebten Tag, ebensoviel am dritten siebten, ebensoviel auch an jedem dreißigsten [Tag] im Jahr. Am ersten siebten Tag von den 5 Pfennigen 10 Kerzen für die Nacht, eine im Stift, die zweite in der Krypta, die dritte in der Kapelle der Äbtissin, die vierte beim heiligen Pantaleon, die fünfte bei der heiligen Maria, die sechste beim heiligen Johannes, die siebte beim heiligen Quintinus, die achte bei der heiligen Gertrud, die neunte in Rellinghausen, die zehnte in Gerresheim.

Edition: RhUB II 176; Übersetzung: BUHLMANN.

Während des gesamten Mittelalters hindurch finden wir dann ähnliche Zeugnisse des Gedenkens zwischen den Werdener Mönchen und den Essener Sanktimonialen: Ein Werdener Nekrologfragment aus dem 13. Jahrhundert führt die Todestage der Essener Äbtissin Sophia am 27. Januar 1039 und der Essener Sanktimonialen Adeledis zum 22. Januar und Herburg zum 4. Februar auf, in einem Essener Memorienkalender des 13. Jahrhunderts wird der Werdener Äbte Ratbold (1001-1015), Bernhard (1125-1140) und Lambert (1145-1151) gedacht.<sup>23</sup> Aus dem 14. Jahrhundert ist dann der Essener *Liber ordinarius* überliefert, eine Aufzeichnung von liturgischen Handlungen im Essener Frauenstift im Lauf des Kirchenjahres. Lokale Gewohnheiten des Gottesdiensts sind hier aufgezeichnet, darunter auch die Prozession des Essener Frauenkonvents unter Einbeziehung der Rellinghauser Stiftsfrauen und der Werdener Mönche am Montag der Bittwoche, also am Montag vor Christi Himmelfahrt.<sup>24</sup>

Erstmals wird von einer Rellinghauser Pröpstin (Ida) und einer daraus ableitbaren Frauengemeinschaft Rellinghausen in einer Urkunde des (Düsseldorf-) Kaiserswerther Stifts vom 26. September bzw. 1. Dezember 1158 gesprochen:<sup>25</sup>

**Quelle: Befreiung von Wachsinsigkeit (1158 September 26 – Dezember 1)**

Im Namen unseres Herrn Jesus Christus. Ich, Gerhard, durch Vorsehung Gottes Propst der Kirche des heiligen Suitbert in (Kaisers-) Werth. Allen Getreuen der rechtläubigen Mutter Kirche, sowohl den künftigen als auch den gegenwärtigen, möge bekannt werden, dass ein Mann na-

<sup>23</sup> FREMER, T., SANDER, G., Memoria und Verbrüderung. Zur Gedenküberlieferung des Klosters Werden im Mittelalter (800-1300), in: GERCHOW, Jahrtausend der Mönche, S.80-87, hier: S.83.

<sup>24</sup> Quelle: BÄRSCH, J., Die Feier des Osterfestkreises im Stift Essen nach dem Zeugnis des Liber Ordinarius, Münster 1997, S.358f; ARENS, F., Der Liber ordinarius der Essener Stiftskirche und seine Bedeutung für die Liturgie, Geschichte und Topographie des ehemaligen Stiftes Essen (= EB 21), Essen 1901, S.46f.; BÄRSCH, J., Die Essener Münsterkirche als Ort des Gottesdienstes. Zur Feier der Liturgie im mittelalterlichen Stift Essen, in: BERGHAUS u.a., Herrschaft, Bildung und Gebet, S.71-85.

<sup>25</sup> Urkunde: KELLETER, H. (Bearb.), Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth (= Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins, Bd.1), Bonn 1904, UB Kaiserswerth 14 (1158 September 26 – Dezember 1).

mens Randolf, Wachszinsiger unserer Kirche, seine erstgeborene Tochter mit Namen Windrut, die in Rellinghausen mütterlicherseits wachszinsig ist, befreit hat von der vorgenannten Kirche unter Zustimmung der Pröpstin dieser ehrwürdigen Kirche, Ida, des ganzen Konvents, Nivelungs, der zu dieser Zeit dort als Hauptvogt fungierte, Hermanns von Wirben, dem Untervogt, sowie der Anwesenden und Beschließenden und dass er zur Versicherung dieser Handlung die Magd mit Namen Gertrud, die dort seiner als selbständig erklärten Tochter sofort nachfolgt, dieser Kirche demütigst übergeben hat. Dieser Tausch wurde von allen ehrenhaften Männern und den Anwesenden beiderlei Geschlechts gebilligt und bekräftigt im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1158, Indiktion 7, an den 6. Kalenden des Oktober [26.9].

Weil also unsere Kirche die Vereinbarung für Recht hält, dass die Söhne, die nicht zur Kirche gehören, das Erbe der zur Kirche gehörenden Väter, das sowohl aus Eigengut als auch aus Prekarien und Immobilien bestehen kann, nach dem Tod der Väter gemäß bestehendem Recht nicht erhalten können, bot unser oben genannter Mann, damit er der ganzen Ursache späterer Ärgernisse vorbeugen konnte, seine vorhin erwähnte Tochter dem Herrn Gott demütig an und machte sie zu festgesetzter Zeit und durch die ablösende Hand des Edlen mit Namen Arnold von Laupendahl dem heiligen Suitbert zu Zensualenrecht dienstbar. Damit aber durch späteres Vergessen den Unbedachten nicht die Gelegenheit des Vertragsbruchs gegeben wird, haben wir die ganze Urkunde, diese Sache betreffend, aufzuschreiben befohlen und durch den Eindruck des Siegels unserer Kirche versichert. Getan wurde dies aber im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1158, in der 7. Indiktion, am ersten Tag des Dezember [1.1.] vor den anwesenden Brüdern, dem Küster Gottfried, Marsilius und Rupert sowie den Laien, unserem Vogt Nivelung, Arnold von Laupendahl, unserem Ministerialen Thomas und vielen anderen.

Edition: UB Kaiserswerth 14; Übersetzung: BUHLMANN.

Erst 1170 erwähnt dann auch eine Essener Urkunde der Äbtissin Hadwig II. von Wied (1154-v.1172?/1176) eine *congregatio in Ruolenkhusen* („Gemeinschaft in Rellinghausen“), worin wir unschwer das Frauenstift erkennen können. In der Urkunde verfügte Hadwig die Feier ihres Anniversariums (Jahrgedächtnisses) in Essen und einigen umliegenden, nachbarschaftlich verbundenen geistlichen Kommunitäten, wie sie damals auch die Frauengemeinschaft Rellinghausen darstellte. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen des Jahrgedächtnisses wurden dabei durch den von der Äbtissin vollzogenen Abkauf eines Lehens und dessen Übertragung an die Frauengemeinschaft geschaffen.<sup>26</sup> Die Urkunde ist durch Mäusefraß etwa zur Hälfte zerstört, weshalb sie hier nicht weiter besprochen wird.

In der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts wird also in den mittelalterlichen Geschichtsquellen eine Rellinghauser Frauengemeinschaft unter der Leitung einer Pröpstin erkennbar. Was vorher war, entzieht sich unserer Kenntnis. Weder haben wir – abgesehen von Geschichtsfälschungen aus der frühen Neuzeit – konkrete Informationen zur Entstehung des Frauenstifts, noch sprechen die oben zitierten frühmittelalterlichen Belege zu Rellinghausen ausdrücklich von einer geistlichen Kommunität. Wir können daher die Entstehung der Rellinghauser Frauengemeinschaft nur ungefähr ins 11. oder 12. Jahrhundert datieren und verweisen diesbezüglich noch auf den damals entstandenen Kirchenbau in Rellinghausen, der vielleicht in Zusammenhang mit der Stiftsgründung aufgeführt wurde.<sup>27</sup>

Die (angebliche?) Urkunde von 1124 soll nun Schenkungen u.a. in Byfang an die Rellinghauser Kirche (Stift?) enthalten, was im Licht des bisher Gesagten doch höchst zweifelhaft erscheint, da eindeutig erst die oben genannten Urkunden von 1158 und 1170 die Existenz einer Rellinghauser Frauengemeinschaft bezeugen. Zudem setzt die urkundliche Überlieferung für das Stift erst mit einem Schriftstück von 1242 ein. Das 13. Jahrhundert ist darüber hinaus die Zeit, in der die Frauengemeinschaft Rellinghausen und dessen Stiftsvog-

<sup>26</sup> Hadwig von Wied: BUHLMANN, M., Die Gerresheimer Äbtissin Hadwig von Wied (= BGG 3), Essen 2008. – Urkunde: WIRTZ, L., Die Essener Äbtissinnen Irmentrud und Hadwig II. von Wied, in: EB 18 (1898), S.19-41, hier: S.37, Anl.4 (1170).

<sup>27</sup> BUHLMANN, Rellinghausen, S.320.

tei in machtpolitische Auseinandersetzungen gerieten.

Die zu Beginn des 13. Jahrhunderts an Rhein und Ruhr dominierenden Grafen von Berg und von Altena-Isenberg-Mark spielen hier eine Rolle. Nach dem Tod Graf Adolfs III. (1189-1218) beherrschte der Kölner Erzbischof Engelbert I. der Heilige (1216-1225) auch die Grafschaft Berg, die für ihn eine wichtige Verbindung zwischen den rheinischen und westfälischen Territorien seines Erzbistums darstellte. In Rheinland und Westfalen baute der Erzbischof die kölnische Dominanz durch Burgenbau und Städtepolitik weiter aus. Nach 1220 war Engelbert Reichsverweser und Vormund für König Heinrich (VII.) (1220-1235), den Sohn Kaiser Friedrichs II. (1212-1250); der Erzbischof krönte Heinrich 1222 in Aachen zum König. Im Streit um die Vogtei der Essener Frauengemeinschaft ging Engelbert gegen seinen Verwandten Friedrich von Isenberg (†1226) vor und wurde bei dem Versuch des Isenbergers, den Erzbischof gefangen zu nehmen, am 7. November 1225 bei Gevelsberg getötet.<sup>28</sup> Von Graf Friedrich von Isenberg sind eine etwas ältere, „kleinere“ und eine jüngere, „größere“ Vogteirolle überliefert (vor bzw. um 1220). Zur Wahrung seiner Rechte als Vogt nicht nur über die Frauenstifte Essen und Rellinghausen hatte Graf Friedrich beide Vogteirollen (auf Latein) aufschreiben lassen. Mit der Hinrichtung Friedrichs (1226) war noch auch die Rellinghauser Stiftsvogtei vakant. Offenbar gab es diesbezüglich konkurrierende Ansprüche zwischen der Essener Äbtissin und dem Grafen Adolf I. von der Mark (1198-1249). In einer Urkunde vom 9. Dezember wohl 1230 entschied König Heinrich (VII.) zu Gunsten der Essener Frauengemeinschaft, wenn er auch dem Grafen ein Einspruchsrecht einräumte.<sup>29</sup>

#### **Quelle: Rellinghauser Stiftsvogtei ([1230] Dezember 9)**

Heinrich, durch göttliche Gnade König der Römer und allzeit Augustus, allen Getreuen des Kaisertums, denen das vorliegende Schriftstück gezeigt wird, seine Gnade und alles Gute. Eindringlich begehren wir, zur Kenntnis aller Gegenwärtigen zu bringen, dass wir unsere geliebte Fürstin, die Essener Äbtissin, durch die Vollmacht unseres Beschlusses in den Besitz ihrer Vogtei [über] Rellinghausen setzen, aus der sie – gleichwie sie den Besitz der Vogtei beanspruchte – von Graf Adolf von der Mark mit Gewalt verdrängt wurde, und dass wir gewissenhaft klarstellen, die besagte Äbtissin in diesem Besitz gegen alle zu verteidigen. Wir wollen nämlich, dass, wenn der besagte Graf von der Mark bekräftigt, dass er ein gewisses Recht an der besagten Vogtei hat, er dies in unserer Gegenwart anzeigt, um das volle Recht zurückzuerhalten. Wir hindern nichtsdestotrotz diesen Grafen daran, damit er es nicht wagt, die besagte Äbtissin hinsichtlich ihres Besitzes der Vogtei in Rellinghausen, die von uns und vom Reich vergeben werden muss, in einem anderen Gericht außer vor uns zu belangen. Wir wollen auch, dass vor uns alles nach Recht behandelt wird. Außerdem bestimmen wir unter dem Mantel unserer Gnade und befehlen sehr fest, dass vor unserem Getreuen, dem (Kaisers-) Werther Burggrafen [*Gernand I.*], alle Dienstleute und Rechtsverletzer der Essener Kirche hinsichtlich aller Streitfälle mit geschuldeter Genugtuung dem Recht folgen und diesem [Burggrafen] gehorchen, wenn sie unserem Unwillen entgehen wollen. Gegeben in Speyer an den 5. Iden des Dezember [9. 12.], Indiktion 4 [*wohl 1230*].

Edition: NrhUB II 174; Übersetzung: BUHLMANN.

Nach 1225/26 versuchte offensichtlich die Essener Äbtissin (entweder Adelheid [1216-1227] oder Elisabeth [II., 1237-1241]) Einfluss auf das Stift Rellinghausen zu nehmen. Dies sollte über die dortige Kirchengogtei geschehen, die indes schon bald in die Verfügung des Grafen Heinrich IV. von Berg (1225/26-1247) gelangte (v.1242). Gemäß einer Übereinkunft mit den Grafen von der Mark vom Jahr 1243 sicherte dieser Heinrich dem Isenberger Grafen Diet-

<sup>28</sup> Grafen von Berg: KRAUS, T.R., Die Entstehung der Landesherrschaft der Grafen von Berg bis zum Jahre 1225 (= Bergische Forschungen, Bd.16), Neustadt a.d. Aisch 1980; LÜCK, D., Zur Geschichte der Grafen von Berg bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, in: Rätinger Forum 3 (1993), S.5-18.

<sup>29</sup> LACOMBLET, T., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, 4 Bde., 1840-1858, Ndr Aalen 1960, NrhUB II 174; DERKS, Gerswid und Altfred, S.140 ([1230] Dezember 9).



rich (†1299), Sohn des hingerichteten Friedrich, die Rellinghauser Vogtei.<sup>30</sup> Hinzu kam das politische Gegenspiel der Kölner Erzbischöfe. Diese verfügten über die Essener Kirchenvogtei und besaßen dadurch eine Verbindung zwischen der erzbischöflichen Herrschaft am Niederrhein und dem kölnischen Herzogtum Westfalen (Essener Vogteifrage). Und so eroberte Erzbischof Konrad von Hochstaden (1238-1261) im Jahre 1244 die Burg Neu-Isenburg (Isenberg) auf Werdener Territorium – die alte Isenburg bei Hattingen war beim Sturz Friedrichs von Isenberg 1225/26 zerstört worden –, einen Stützpunkt des Isenberger Grafen Dietrich, am rechten Ruhrufer zwischen (Essen-) Baldeney und Rellinghausen gelegen und ein Lehen des Werdener Abtes. Konrad erzwang nun vom Werdener Abt Gerhard von Grafenschaft (1226-1251) die Überlassung der Isenburg (1248).<sup>31</sup>

Den Auseinandersetzungen um die Vogtei über die Rellinghauser Frauengemeinschaft entsprach eine Herrschaftsverdichtung im Rahmen von Territorialisierung und Landesherrschaft der Pröpstin des Stifts in und um Rellinghausen im Verlauf des 13. Jahrhunderts. Es entstand die „Herrlichkeit Rellinghausen“, das „Stift Rellinghausen“. Es umfasste die Bauerschaften Rellinghausen, Heide (Isenberg), Bergerhausen, Vöcklinghausen (diesseits der Ruhr), Hinsel, Holthausen (jenseits der Ruhr, Überruhr) sowie (bis 1661) Byfang mit Dumberg, Niederwenigern, Niederbonsfeld, Vossnacken und Hinsbeck. (Rechtliche) Selbstständigkeit dokumentieren die erhaltenen Stiftssiegel (mit Erlöserfigur [13. Jahrhundert, 1. Hälfte] oder Kruzifix [ca.1300]), das Stiftswappen ist für das 18. Jahrhundert bezeugt. Die Pröpstin als „Herrin von Rellinghausen“ musste indes die Herrschaft mit den Grafen von Isenberg-Limburg als den Stiftsvögten teilen, zumal nach der Schlacht von Worringen die Machtstellung der Kölner Erzbischöfe im Raum entlang der unteren Ruhr empfindlich eingeschränkt war. Zum Jahr 1311 wird erstmals ein Richter im Rellinghauser Rechtsbezirk genannt, 1363 bekundeten Vogt und Pröpstin die Teilung der Gefälle bei Go-, Bur- und täglichem Gericht, im Jahr 1369 erlangte das Stift die Vogtfreiheit des Bergerhauser Bauernhofs Pott durch Kauf.

Vogtei und Landeshoheit waren auch Grundlage für das Münzrecht des Frauenstifts. Dietrich VI. von Limburg (†1443/44) erhielt 1412 bei der Teilung des Limburger Erbes u.a. die Stiftsvogtei. In Rellinghausen wurden auf Veranlassung Dietrichs gräfliche Münzen mit der Umschrift „MONETA RELLINCHUSEN“ und „MONETA NOVA RELLINCHUSEN“ geprägt. Die bis dahin in der Limburger Linie der Isenberger Grafen erbliche Stiftsvogtei gelangte durch Heirat der Ludgard von Limburg mit dem Freiherrn Kraft Stecke als Mitgift an Ludgard (1444), dann an Ludgards Sohn Goswin Stecke (1472/74-1488). Rellinghauser Vogtei und Gericht kamen danach im Erbgang an Wilhelm von Eyll (1563-1607), der 1577 mit dem Frauenstift einen Vergleich betreffend die Rellinghauser Gerichtsbarkeit unter je einem Stifts- und Vogttrichter abschloss, an Wennemar von Neuhoff (1612-1654) und an Wilhelm Alexander von Drimborn (1654-1661). Schließlich ist die Rellinghauser Handfeste, die nur abschriftlich vom endenden 16. Jahrhundert überliefert ist, ein Dokument für die Gerichtsverfassung in der Herrlichkeit Rellinghausen. Die Reformation bedingte, dass ab dem Jahr 1563 hier protestantische Vögte dem katholischen Frauenstift gegenüberstanden.<sup>32</sup>

Nicht zuletzt besaß die Rellinghauser Landesherrschaft eine Grundlage in der stiftischen

<sup>30</sup> DERKS, Gerswid und Altfred, S.140f.

<sup>31</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd.III: Die Urkunden des Bisthums Münster von 1201-1300, bearb. v. R. WILMANS, Münster 1871, Ndr Osnabrück 1973, WfUB III 678 (1248).

<sup>32</sup> BUHLMANN, Rellinghausen, S.320, 323; GREVEL, W., Das Gerichtswesen im Stifte Rellinghausen von der ältesten Zeit bis zu dessen Auflösung, in: EB 1 (1881), S.15-45.

Grundherrschaft in und um Rellinghausen. Die schon oben erwähnte „größere“ Vogteirolle des Grafen Dietrich von Isenberg gibt nun einen einmaligen Einblick in den Güterbesitz der Frauengemeinschaft u.a. entlang der Ruhr und im Niederbergischen.<sup>33</sup>

**Quelle: Größere Vogteirolle des Grafen Friedrich von Isenberg ([v., ca.1220])**

Dies ist die zweite Zusammenstellung von Mansen, die [zur Vogtei] des Grafen Friedrich gehören: [...] [19.] Oberhof Auerhof [bei Rellinghausen] hat 69 Mansen unter sich: Kirchfeld 1, Rellinghausen 9, Bergerhausen 4, Haarzopf 2, Sutum 1, Erlo 1, *Inderoie* 3, Büschede 4, Beul 3, Beckhaus 2, Hinsel 3, Keverlo 1, Müddinghofen 1, Holthausen 7, *Dike* 1, Remscheid 2, Deile 2, Balkhausen 1, *Drinhusen* 2, Barop 1, Dorstfeld 1, Winkel 1, Wattenscheid 1, Winz 1, Möllenbeck 1, Beul 5, *Brackede* 4, Aa 2, Holthausen 3. Diese Mansen ergeben 69. / [20.] Oberhof Rellinghausen hat 40 Mansen unter sich: Siebeneich 3, Scheven 2, Fingscheid 1, Ötters 2, *Uppencleve* 1, Beek 1, *Uppedentideschenvelde* 1, Hilsbeck 2, Buntenbeck 1, Merenscheid 1, Hammerstein 1, Schwagenscheid 3, Dahl 1, Hagenbockses 1, Wallmichrath 2, Richrath 1, Vossnacken 1 [*Lücke durch Ausradierung*], Lembeck 2, *Torgucke* 1, Rützhäusen 1, Nordrath 1, *Berewinkele* 1, Puttbeck 1, Reffenberg 1, Kalversiepen 1, Windrath 3, Heisingen 1. / [21.] Oberhof [Ratingen-] Eggerscheidt hat 14 Mansen unter sich: Eggerscheidt 7, *Kowensele* 4, Götzenberg 1, *Roholfrode* 1, Lohausen 1. / [22.] Oberhof Windrath hat 13 Mansen unter sich: Tönesheide, Klauheim 1, Lünes 1, Schwagenscheid 1, Hagenbockses 1, Wallmichrath 1, Dromberg 1, Lembeck 1, *Uppedencampe* 2, Astrath 1, Nordrath 1, Ötters 1. [...]

Edition: BENTHEIM-TECKLENBURG u.a., Vogteierollen, S.25; Übersetzung: BUHLMANN.

Aus den Vogteiaufzeichnungen werden die Hofverbände Rellinghausen und Kirchfeld (bei Rellinghausen) erkennbar. Die Villikation des Oberhofs Kirchfeld erstreckte sich u.a. auf die Umgebung um (Velbert-) Neviges und (Velbert-) Wallmichrath. Ein weiterer Hofverband hatte in (Velbert-) Windrath seinen Mittelpunkt; der Hofverband bestand aus 14 Höfen im Bergischen Land. Außerdem verfügte die Frauengemeinschaft über den Zehnten der Windrather Kapelle, die wiederum abhängig von der Pfarrkirche in Langenberg war. Der Rellinghauser Besitz könnte zur Erstausstattung des Frauenkonvents gehört haben.<sup>34</sup> Zu nennen ist noch der Hofverband, der sich um (Ratingen-) Eggerscheidt gruppierte. Weiter war Streubesitz des Stifts war zwischen Mülheim und Bochum vorhanden. Das Hofgericht des Oberhofes Kirchfeld tagte in Rellinghausen und in Kirchfeld zu Maria Lichtmess, am Vortag der Kreuzauffindung und am Samstag vor dem Lambertustag. Die Rellinghauser Bauern unterlagen dem Mühlenzwang bei den herrschaftlich-stiftischen Mühlen (Stiftsmühle, Möllenbecks Mühle), die Herstellung von Biergrut und -hefe stand dem Stift zu, das über ein eigenes Brauhaus verfügte. Die Stiftsvögte waren an den Gruteinnahmen beteiligt bis zum Verkauf dieses Rechts durch Vogt Dietrich V. von Limburg (†1400) an Rutger von Altendorf (1373). 1454 kaufte das Stift die Wasserburg Vittinghoff, Mittelpunkt eines Hofverbands mit abgabepflichtigen Höfe; die Verwaltung des Hofverbands übernahm das sog. Vittinghoffamt.<sup>35</sup>

Beiderseits der Ruhr gab es in Rellinghausen, Kirchfeld, Hinsel, Holthausen und Byfang Be-

<sup>33</sup> Vogteierollen: BENTHEIM-TECKLENBURG, M. GRAF ZU, ADERS, G., Die Vogteierollen des Stiftes Essen, in: ADERS, G., BENTHEIM-TECKLENBURG, M. GRAF ZU, BERGHAUS, P. u.a., Die Geschichte der Grafen und Herren von Limburg und Limburg-Styrum und ihrer Besitzungen, Tl.II, Bd.4, Assen-Münster 1968, S.16-58, hier: S.25 (ca.1220).

<sup>34</sup> BUHLMANN, Rellinghausen, S.322, 326; KLEY, S., Der Besitz der Stifter Essen und Rellinghausen, des Deutschen Ordens und des Hauses Limburg-Broich in der ehemaligen Herrlichkeit Hardenberg. In: ZBGV 85 (1970/72), S. 23-74, hier: S.40-53.

<sup>35</sup> BUHLMANN, Rellinghausen, S.326; WIRTZ, W., Die Marken in den Stiftern Essen und Rellinghausen., in: EB 43 (1926), S.3-144.

**Abkürzungen:** EB = Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen; BGG = Beiträge zur Geschichte Gerresheims; BGW = Beiträge zur Geschichte Werdens; GB = Germania Benedictina; GS = Germania Sacra; HJb = Historisches Jahrbuch; MaH = Das Münster am Hellweg; MGH = Monumenta Germaniae Historica; D = Diplomata. Urkunden deutscher Könige und Kaiser; NrHUB = Niederrheinisches Urkundenbuch; PublGesRheinGeschkde = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; RhUB = Rheinisches Urkundenbuch; SGE = Schriften zur Geschichte Essens; VA = Vertex Alemanniae. Schriften zur südwestdeutschen Geschichte; WfUB = Westfälisches Urkundenbuch; ZBGV = Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins.

sitz. Doch schlägt sich etwaiger Byfanger Besitz jenseits der Ruhr nicht in der gräflichen Vogteirolle nieder – ein Hinweis wahrscheinlich darauf, dass es im beginnenden 13. Jahrhundert noch keinen Rellinghauser Besitz auf Byfanger Gebiet gegeben hat. Dann würde die (angebliche) Schenkungsurkunde von 1124 so nicht stimmen. Die Urkunde müsste im Original sowieso auf Latein verfasst worden sein – Urkunden in Deutsch kommen erst im Verlauf des 13. Jahrhunderts am Niederrhein auf – und daher bestenfalls als eine spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Übersetzung vorliegen, was im Zusammenhang mit kirchlichen Institutionen doch recht unwahrscheinlich ist. Daher kann der im Zusammenhang mit der Urkunde genannte *Rellinkuoser biefang* so nicht in der etwaigen lateinischen Urkunde niedergeschrieben worden sein, denn statt Bifang wurde lateinisch *conprehensio* o.ä. verwendet; außerdem ist der Begriff „Rellinghauser Bifang“ widersprüchlich, da der Bifang ja erst nach der angeblichen Schenkung zu Rellinghausen gehörte. Es kann sich also beim Ausdruck *Rellinkuoser biefang* bestenfalls um einen späteren erklärenden Zusatz zur Urkunde handeln. Doch wiegt am schwerwiegendsten, dass die Urkunde wohl nicht auffindbar ist – im Urkundenbestand des Stifts Rellinghausen ist das Schriftstück jedenfalls nicht enthalten – und dasselbe auch für eine eventuelle Abschrift gelten kann, die vornehmlich im Archivbestand zum Stift Rellinghausen zu finden wäre. Frühneuzeitliche Quellen aus Byfang selbst sind wohl abhängig vom Stift als Grundherrn. Auf der Ebene der Byfanger Ortsgeschichten wäre noch zu untersuchen, wie es zu der höchstwahrscheinlich offensichtlichen „Falschmeldung“ zur angeblichen Urkunde von 1124 gekommen ist.

---

Erweiterter Text aus: Beiträge zur Geschichte Werdens, Heft 27; [www.michael-buhlmann.de](http://www.michael-buhlmann.de) > Geschichte > Texte, Publikationen